

# Steuroptimierung bei GmbHs

In der Praxis findet man häufig „Ein-Mann-GmbHs“, die meistens die höchstpersönlichen Leistungen des Gesellschafters vermarkten. Verträge zwischen Gesellschafter-Geschäftsführern und der GmbH sind Themen, die nicht nur die Finanzhoheit (wenn sie sich mal wieder auf Goldsuche begibt) interessiert, sondern diese sollen immer genau überlegt sein, um steueroptimal zu „fahren“. Alles, sprich jede (steueroptimale) Vereinbarung, geht natürlich auch nicht immer bei der Finanz durch. Daher ist Fingerspitzengefühl gefragt, denn hält eine Vereinbarung nicht einem sogenannten „Fremdvergleich“ (würde z. B. ein Dritter die „Dienstwohnung“ auch so günstig bekommen?) stand, dann wird in der Regel eine „verdeckte Gewinnausschüttung“ unterstellt. Die „Nachwehe“ daraus: Die Ausgabe der GmbH wird steuerlich nicht anerkannt, folglich fallen durch die Hinzurechnung 25 Prozent Körperschaftsteuer an, und die „Verdeckte“ wird weiters der 25-prozentigen Kapitalertragssteuer unterworfen. Grundsätzlich hat die Finanz nichts gegen Rechtsgeschäfte, die zwischen GmbHs und ihren Gesellschaftern abgeschlossen werden, einzuwenden. Aber: immer dokumentieren und schriftliche Vereinbarungen selbstkritisch durchleuchten, sodass man nicht in Erklärungsnot gelangt, sondern nachvollziehbar argumentieren kann.

## Achtung Kommunalsteuer

Ein weiterer wichtiger Punkt, den es zu berücksichtigen gilt: Sämtlich Bezüge des mit unter 25 Prozent beteiligten Geschäftsführers, egal ob „echte“ Vergütungen für Leistungen oder reine Kostenersätze, unterliegen der Kommunalsteuer (drei Prozent), dem Dienstgeberbeitrag (4,5 Prozent) und

bei Wirtschaftskammerzugehörigkeit dem Dienstgeberzuschlag (0,4 Prozent), auch wenn man gar kein „echtes“ Dienstverhältnis hat. Maßgeblich für die Lohnnebenkosten sind die ausgezahlten Bezüge (ohne Abzug von Aufwendungen) und damit Vergütungen jeder Art. Übernimmt die GmbH etwa auch die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge, dann gehören sie ebenfalls zu den Vergütungen und sind ihrerseits beitrags- und kommunalsteuerpflichtig!

Tipps zur Vermeidung von Abgabenbelastungen: Der wesentlich beteiligte Geschäftsführer zahlt seine Sozialversicherungsbeiträge selbst, und sämtliche betrieblichen Aufwendungen fallen direkt bei der GmbH an. Typische Fälle wären die Bezahlung von Treibstoffen über eine auf die Gesellschaft laufende Tankkarte oder die Verwendung einer Kreditkarte der Gesellschaft. Alternativ dazu wäre das bloße „Vorstrecken“ von Geldern, wenn die Leistung im Namen und für Rechnung der Gesellschaft bezogen wird (z. B. Hotelrechnung).

## Zukunftsvorsorge

Ein weiteres wichtiges Stichwort ist die Zukunftsvorsorge. Nur auf die staatliche Vorsorge zu bauen ist, wie wir heute (glauben zu) wissen, zwar draufgängerisch, aber nicht sehr sinnvoll. Mit einer Pensionszusage der GmbH kann man jedenfalls dem (drohenden) sinkenden Versorgungsgrad durch staatliche Pensionen in die Parade fahren, wobei jedoch bestimmte Bedingungen des Fiskus einzuhalten sind (also beraten lassen!). Dann allerdings ergeben sich auch interessante steuerliche Vorteile sowohl für die GmbH als auch für den Geschäftsführer. Die GmbH profitiert etwa durch steuermindernde Bildung von Rückstellungen für die Pensionszusagen, und der Geschäfts-

führer verschiebt dafür seine Steuerlast auf einen späteren Zeitpunkt, zu welchem u. U. eine geringere Steuerlast (geringere Progression im Alter als in der beruflichen Aktivzeit) anfällt, da erst die Auszahlung der Pension steuerpflichtig ist.

Doch gilt grundsätzlich: Wann sich eine GmbH im Vergleich zu einem Einzelunternehmen auszahlt, muss immer im Einzelfall einer Gesamtbetrachtung vieler verschiedener Faktoren unterworfen werden, wobei bestimmt nicht nur steuerliche Aspekte wichtig sind. Wenn aber alleinig die steuerliche Belastung auf den Gewinn betrachtet wird, machen Überlegungen hin zu einer GmbH frühestens ab 156.000 Euro Sinn.

Klarerweise können hier nur ein paar steuerliche Möglichkeiten angetippt werden. Tatsächlich bietet die (Ihre) Realität eine Fülle an Möglichkeiten (z. B.: Regelungen zu Dienstwohnung, Auto, Überstundenpauschale, Zukunftssicherung, Einkommenssplitting, GSVG oder ASVG u. v. a. m.), die es zu erkennen gilt. Genauso müssen aber auch die Risiken im Auge behalten werden, denn böse Überraschungen braucht schließlich niemand. Wie schon eingangs darauf hingewiesen, zieht der Fremdvergleich für die Frage der steuerlichen Anerkennung eine Grenze für die freie Vertragsgestaltung. Damit Sie mit Ihren jetzigen und zukünftigen Verträgen kein steuerliches Risiko eingehen, sondern Steuern sparen, ist eine richtige und „geschickte“ Gestaltung jedenfalls ratsam, was gern unser Anteil an Ihrem Erfolg sein kann. ■

MAG. RUDOLF SIART  
Siart + Team Treuhand GmbH  
Enkelstraße 26  
A-1160 Wien  
T +43(0)1/493 13 99  
www.siart.at

# Verantwortung für Bedienungsfehler

Wird eine Arbeitsmaschine samt Arbeitskraft entgeltlich überlassen, stellt sich die Frage, wer für die ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich ist. In der Entscheidung des OGH vom 13. 10. 2010, 3 Ob 145/10k wurde ein Raupenkran samt Kranführer an ein Stahlbauunternehmen überlassen. Für die Anhebung

eines ca. 175 Tonnen schweren Gitterrosts entschloss sich der Bauleiter des Stahlbauunternehmens zu einem Tandemhub (zwei Kräne heben eine Last) unter Beiziehung eines weiteren Mobilkrans.

Der Bauleiter führte allerdings die vorab notwendige Lastwertberechnung nicht durch. Es erfolgte keine Kontrolle

der auf die beiden Kräne entfallenden Lasten oder eine Berechnung alternativer Anschlagvarianten. Für das Heben der ihm zugewiesenen Last musste der überlassene Kranführer beim Raupenkran sämtliche Sicherheiten ausschalten. In der letzten Phase des Hubs kippte der Raupenkran seitlich um, wodurch